



An die
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Sophienweg 3

59872 Meschede

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde:
Geschäftszeichen / Aktenzeichen:

Erklärung zur Artenschutzprüfung

**im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie
im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ohne
durchgeführte Artenschutzprüfung**

auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Bauherr(in) Antragsteller(in)		Entwurfsverfasser(in) (*) siehe unten	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort		PLZ, Ort	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname, (§ 70 Abs. 3 BauO NRW)	
		Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon mit Vorwahl:	Fax:	Telefon mit Vorwahl:	Fax:
@-Mail:		@-Mail:	

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)
---------------	---------	--------------

Erklärung des Bauherren | der Bauherrin:

ja nein

- Es sind entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück bekannt oder ein geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG
- Durch das Vorhaben wird voraussichtlich auf dem Grundstück ein nicht nur geringfügiger Gehölzbewuchs (10 v.H. und mehr des Holzbewuchses) im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG beseitigt
- Auf dem Grundstück befindet sich ein Gewässer

Erläuterungen siehe Rückseite!

Ort, Datum	Ort, Datum
Der Bauherr die Bauherrin:	Der bzw. die bauvorlagenberechtigte (*) Entwurfsverfasser(in):
Unterschrift	Unterschrift

Erläuterungen zum Bogen "Erklärung zur Artenschutzprüfung"

Die umseitigen Abfrage-Inhalte sollen dazu dienen, zu beurteilen, ob die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Bauaufsichtsbehörde die Untere Landschaftsbehörde in Bezug auf den Artenschutz zu beteiligen hat.

Zu den Artenschutzrechtlichen Vorschriften:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, enthält in § 44 Absatz 1 Zugriffsverbote (Tötungs-, Beschädigungs-, Zerstörungs-, Störungsverbote) für geschützte Arten, die allerdings in speziellen Fällen teilweise eingeschränkt sind (§44 Absatz 5) oder durch Ausnahme (§ 45 Absatz 7) und Befreiung (§67) überwunden werden können, was von der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis zu beurteilen ist.

Die Begriffsbestimmungen für geschützte Arten enthält § 7 Absatz 2 des BNatSchG und zwar

- unter Nr. 12. „europäische Vogelarten“
- unter Nr. 13. „besonders geschützte Arten“
- unter Nr. 14. „streng geschützte Arten“.

Diese sind von der Bauherrin / vom Bauherrn auf dem Baugrundstück zu ermitteln oder ermitteln zu lassen. **Aber:** Nicht alle der vorstehend erwähnten geschützten Arten kommen in Nordrhein-Westfalen vor. Daher erarbeitete das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ für Nordrhein-Westfalen und legte diese in einem Fachinformationssystem ab.

Zum Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Um der Praxis für die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung eine bewältigbare Vorgehensweise an die Hand zu geben, hat das LANUV ein Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet, auf die vorhandenen Messtischblattraster bezogen und in das Internet gestellt. Jedes Messtischblatt enthält für das Land NRW eine Liste von „planungsrelevanten Arten“, mit dessen Vorkommen innerhalb der Grenzen des Messtischblattes zu rechnen ist. Das Stadtgebiet von Meschede überlappt die folgenden Messtischblätter ganz oder zum Teil: 4614 Arnsberg, 4714 Endorf, 4615 Meschede, 4715 Eslohe (Sauerland), 4616 Olsberg, 4716 Bödefeld.

Des Weiteren definierte das LANUV insgesamt 24 Lebensraumtypen und ordnete diese den Messtischblattzuschnitten je nach Vorkommen zu. Demzufolge kann bereits in einem frühen Stadium der Bauplanung ermittelt werden, ob auf dem Baugrundstück mit „planungsrelevanten Arten“ zu rechnen ist, indem erfasst wird, welche Lebensraumtypen auf dem Baugrundstück vorhanden sind. Als Beispiel für einen Lebensraumtyp sei genannt: „Fettwiesen und –weiden“.

Diese Informationen sind für die Bauherrin / den Bauherrn auf folgenden Internetseiten einsehbar oder auch zum Ausdrucken verfügbar:

<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz>

und dort speziell unter: Liste der geschützten Arten in NRW ---- Messtischblätter.

Nähere Informationen zu den Arten sind unter: Liste der geschützten Arten in NRW ---- Artengruppen einsehbar oder auch zum Ausdrucken verfügbar.

Achtung: Diese Auswertungen ersetzen jedoch keine Ermittlungen vor Ort.

Zum Begriff „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG“

In Nordrhein-Westfalen handelt es sich hierbei um die in § 62 des Landschaftsgesetzes für Nordrhein-Westfalen beschriebenen gesetzlich geschützten Biotope, beispielsweise Moore und Sümpfe. Diese sind zum überwiegenden Teil kartiert und digital erfasst und können bei der Unteren Landschaftsbehörde erfragt werden. Die Kartierung ist aber nicht Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz dieser Biotope. Der gesetzliche Schutz ist immer dann gegeben, wenn die fachlichen Kriterien der Kartieranleitung erfüllt sind.